Satzung
der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 06.04.2018

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSAS. 288), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA, S. 44), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA, S. 610), sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), hat die Kommunalservice Landkreis Börde AöR in ihrer Verwaltungsratssitzung am 05.04.2018 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Börde (Abfallentsorgungssatzung - AES) beschlossen:

I. Abschnitt
Grundsätze der Abfallentsorgung

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe.

(2) Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger).

(3) Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

(4) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nummer 2 Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV).

(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie weitere gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind (§ 2 Nummer 1 GewAbfV).

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2
Ziele der Abfallwirtschaft

(1) Abfallwirtschaftliches Ziel der Kommunalservice Landkreis Börde AöR ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang werden gemäß § 1 Absatz 1 AbfG LSA nach Maßgabe der Abfallgebührenstabilität u. a. folgende Unterziele verfolgt:

1. die Entstehung von Abfällen in ihrer Menge so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),

2. nicht vermiedene Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen (Abfallverwertung),

3. nicht zu verwertende Abfälle so zu behandeln, dass anfallende Energie oder Abfälle soweit wie möglich genutzt werden können (Abfallbehandlung),

4. nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle gemeinwohlverträglich zu beseitigen (Abfallbeseitigung),

5. die Einhaltung des Standes der Technik bei Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.

(2) Jedermann hat durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass die Ziele des KrWG und des AbfG LSA sowie die abfallwirtschaftlichen Ziele laut Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Börde verwirklicht werden.

(3) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann. Dabei hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung.

(4) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät die Kommunalservice Landkreis Börde AöR die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

§ 3
Entsorgungspflicht der Kommunalservice Landkreis Börde AöR

(1) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die im Gebiet des Landkreises Börde angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, der ergänzenden Rechtsverordnungen und des AbfG LSA.

(2) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann sich zur Durchführung der Aufgabe ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- der Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken, gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen (im Hol- und Bringsystem),

- der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus Verwertungsanlagen und aus gewerblichen Anlieferungen (Bringsystem),

- der Umladestation „Wolmirstedt“ auf dem Betriebshof der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, Niederlassung in 39326 Wolmirstedt/OT Elbeu, Meitzendorfer Str. 2, einschließlich Kleinannahmestellen in Wolmirstedt, Haldensleben und Oebisfelde,

- der Umladestation „Wanzleben“ auf dem Betriebshof der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, Niederlassung in 39164 Wanzleben, An der Alten Tonkuhle 9, einschließlich Kleinannahmestellen in Wanzleben und Oschersleben,

- der Sammelstelle zur Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Betriebshof der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, Niederlassung in Wolmirstedt/OT Elbeu,

- der Sammelstelle zur Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Betriebshof der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, Niederlassung in Wanzlebensowie einer weiteren Sammelstelle in Oschersleben,

- den stillgelegten Deponien Haldensleben, Loitsche, Siegersleben, Gunsleben und Blumenberg sowie – aufgrund vertraglicher Regelungen – den stillgelegten Deponien Bösdorf und Vahldorf

sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR und deren Beauftragten.

§ 4
Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 6 bis 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dazu gehören auch verbotswidrig abgelagerte Abfälle gemäß §§ 11 und 11a AbfG LSA. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie der Kommunalservice Landkreis Börde AöR überlassen werden und von dieser nicht nach den Absätzen 3, 4 und 5 ausgeschlossen sind.

(3) Von der Abfallentsorgung durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR sind vollständig oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen die in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „A“ oder „B“ gekennzeichneten Abfälle. Solche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, sofern sie in privaten Haushaltungen anfallen oder der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Entsorgung gesetzlich verpflichtet ist. Die Anlage „Abfallverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Von der Abfallentsorgung durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR vollständig ausgeschlossen sind Verpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist. Diese Abfälle sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „A“ als ausgeschlossen gekennzeichnet.

(5) Im Einzelfall kann die Kommunalservice Landkreis Börde AöR darüber hinaus mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die sie nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Diese Abfälle sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „E“ als Einzelfallentscheidung gekennzeichnet.

(6) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3, 4 und 5 vollständig von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des AbfG LSA verpflichtet.

(7) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die der Kommunalservice Landkreis Börde AöR überlassen werden und die nach Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung selbst oder durch Beauftragte zu den Umladestationen „Wolmirstedt" und/oder „Wanzleben" zu bringen.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Anschlusspflichtig an die öffentliche Abfallentsorgung sind:

1. im Rahmen der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke, auf denen Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung anfallen, sowie

2. im Rahmen der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (gewerblicher Siedlungsabfall) die Inhaber/Betreiber von gewerblichen bzw. sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen (Anschlusszwang).

(2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich (gleichgestellte Personen).

(3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 6 bis 18 dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht aufgehoben ist. Für die Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle sind gemäß § 7 Satz 2 GewAbfV Abfallbehälter der Kommunalservice Landkreis Börde AöR in angemessenem Umfang zu nutzen.

(4) Auf schriftliche Anzeige sind Erzeuger oder Besitzer von der Überlassungspflicht (Benutzungspflicht) befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Abfall auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird (Eigenverwertung). Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR stellt aufgrund der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die getroffene Feststellung widerrufen.

- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern. Ein der Eigenbeseitigung entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Abfallmengen aus privaten Haushaltungen für eine kostendeckende Betreibung der bereitzuhaltenden öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nicht ausreichend sind.

(5) Die Überlassungspflicht gegenüber der Kommunalservice Landkreis Börde AöR gilt nicht für die nach § 4 Absatz 3, 4 und 5 dieser Satzung von der Entsorgung durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR vollständig ausgeschlossenen Abfällen.

II. Abschnitt
Abfallarten, zugelassene Sammelbehälter und Erfassungssysteme, Standplätze, Transportwege, sonstige Regelungen, Eigenanlieferung

§ 6
Abfalltrennung

(1) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im restlichen Siedlungsabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfallarten durch:

1. Altpapier,
2. Altmetall,
3. Kunststoff (stoffgleiche Nichtverpackungen),
4. Sperrabfall,
5. Bioabfälle,
6. schadstoffhaltige Abfälle,
7. Elektro- und Elektronikgeräte,
8. Bauabfälle, Bodenaushub,
9. Altreifen,
10. sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall),
11. Altglas.

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Überlassungspflicht getrennt nach Maßgabe der §§ 7 bis 17 dieser Satzung zu überlassen. Abfälle, die nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Überlassungspflichtigen so bereitzustellen, dass sie nach ihrer Art, ihrer Menge, ihrer Größe, ihrem Umfang und ihrem Gewicht in der nach den Bestimmungen dieser Satzung zugelassenen Weise eingesammelt und befördert werden können.

§ 7
Altpapier

(1) Altpapier im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

(2) Altpapier ist durch Einwurf in die nach § 18 Absatz 1 Ziffer 10 und 11 dieser Satzung zugelassenen blauen Wertstoffbehälter und Bereitstellung des Behälters an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. Es ist verboten, andere Abfälle als die für den blauen Wertstoffbehälter zugelassenen, insbesondere Rest- und kompostierbare Abfälle, einzuwerfen.

(3) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Befüllung sowie der Abfuhr des blauen Wertstoffbehälters gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

§ 8
Altmetall

(1) Altmetall im Sinne dieser Satzung sind alle im Haushalt und in den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe und anderen Einrichtungen anfallenden Abfälle aus Metall (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Kinderwagengestelle, Metallbadewannen, Schubkarren, Regalträger u. a.).

(2) Altmetall aus privaten Haushaltungen wird auf Anforderung des Abfallbesitzers entsprechend § 10 dieser Satzung eingesammelt und abgefahren. Die Anforderung ist telefonisch über eine zentrale Rufnummer bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR anzumelden. Einzelstücke, die ein Gewicht von 70 kg oder eine Größe von 1,50 m x 1,50 m x 0,75 m übersteigen, sind unter Angabe des vermutlichen Gewichtes und der Größe anzumelden. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermin/e dem Abfallbesitzer bekannt. Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anforderung erfolgen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 oder bei Altmetall von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt.

(4) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

(5) Altmetall kann vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR abgegeben werden.

§ 9
Kunststoff (stoffgleiche Nichtverpackungen)

(1) Kunststoffabfälle (stoffgleiche Nichtverpackungen) im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 3 dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aus Kunststoff bestehen wie z. B. Spielzeuge (Sandkistenspielzeug, Bobbycar, Bälle u. a.) oder auch Haushaltswaren (z. B. Schüsseln, Frischhaltedosen, Eimer, Einkaufskisten u. a.) sowie sonstige Materialien, die nicht Verpackungen sind.

(2) Kunststoffabfälle aus privaten Haushaltungen können vom Abfallbesitzer gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR (Bringsystem) abgegeben werden.

(3) Kunststoffabfälle aus privaten Haushaltungen können auf Anforderung des Abfallbesitzers entsprechend § 10 dieser Satzung eingesammelt und abgefahren werden.

§ 10
Sperrabfall

(1) Sperrabfall im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können. Nicht zum Sperrabfall gehören Abfälle nach den §§ 7 bis 9 sowie 11 bis 17 dieser Satzung, insbesondere nicht Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bretter etc. sowie Öltanks oder leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Altreifen, Motorräder, Mopeds, Anhänger, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackter Restabfall.

(2) Sperrabfall aus privaten Haushaltungen wird nach telefonischer Anforderung abgefahren. Der Abfallbesitzer meldet über eine zentrale Rufnummer bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR den Sperrabfall an. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Der Umfang der Entsorgung im Rahmen der Sperrabfallentsorgung entspricht je Abfuhr maximal einer Zimmereinrichtung oder 5 m³. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermine dem Abfallbesitzer bekannt. Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anforderung erfolgen.

(3) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

(4) Übersteigen Menge, Maße oder Gewicht den in Absatz 2 bestimmten Rahmen oder bei Sperrabfall von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt.

(5) Sperrabfall kann vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR abgegeben werden.

§ 11
Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

a) Garten- und Parkabfälle,

b) Landschaftspflegeabfälle,

c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie

d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

(2) Bioabfälle sind z. B. Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Schnittblumen sowie Nahrungs- und Küchenabfälle wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, ungekochte Essenreste u. a.

(3) Keine Bioabfälle sind unbehandelte Knochen, Exkremente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und Tieren, Staubsaugerinhalte, Kehricht, mineralisches Katzenstreu, Vogelsand und ähnliche Stoffe.

(4) Bioabfälle, außer sperrige Gartenabfälle und Weihnachtsbäume, sind durch Einwurf in die nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 bis 9 dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehälter und Bereitstellung des Behälters an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. Es ist verboten, andere Abfälle als die für den Bioabfallbehälter zugelassenen, insbesondere Restabfälle, einzuwerfen.

(5) Bioabfallbehälter werden in der Regel 14-tägig abgefahren. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

(6) Sperrige Gartenabfälle, die wegen ihrer Größe nicht über den Bioabfallbehälter entsorgt werden können (Baum-, Hecken- und Strauchschnitt), können im Rahmen der Entsorgung der Bioabfallbehälter gebündelt neben dem Bioabfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt werden. Satz 1 gilt nur für Abfälle von Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind. Zur Bündelung sind

kompostierbare Schnüre zu verwenden (kein Draht). Ausgenommen von der Abfuhr sind Wurzelstöcke, Baumstämme und Äste mit einer Stärke von mehr als 5 cm. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 30 kg sein. Es sind bis zu 7 Bündel an Baum-, Hecken- und Strauchschnitt am Entsorgungstag zulässig.

(7) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Befüllung sowie die Abfuhr der Abfallbehälter gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

(8) Abweichend von Absatz 6 können sperrige Gartenabfälle (Baum-, Hecken- und Strauchschnitt) von allen zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke der Kommunalservice Landkreis Börde AöR an den bekannt gegebenen gesonderten Abfuhrtagen für die Grünschnittentsorgung durch Bereitstellung am Grundstück überlassen werden. Hinsichtlich Größe, Gewicht und ausgeschlossener Abfälle gelten im Übrigen die Vorschriften des Absatzes 6.

(9) Übersteigen Maße oder Gewicht den in Absatz 6 bestimmten Rahmen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt.

(10) Bioabfälle können vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR abgegeben werden.

(11) Weihnachtsbäume werden zusätzlich zu der Regelung nach dem Absatz 6 einmal jährlich eingesammelt. Die Sammeltermine werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Weihnachtsbäume sind an dem bekannt gegebenen Abfuhrtag bis 07:00 Uhr am Stellplatz der Abfallbehälter zur Entsorgung bereitzustellen. Die Bäume sind vollständig vom Baumschmuck zu befreien. Der Stammdurchmesser darf 15 cm nicht übersteigen. Die Weihnachtsbäume über 2 m sind entsprechend zu kürzen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 5, 6 und 7.

§ 12
Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushalten (private Haushaltungen und sonstige Herkunftsbereiche, soweit Art und Menge der dort angefallenen Stoffe mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Stoffen vergleichbar ist), die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Metall-, Kunststoff- und sonstige Behälter mit schädlichen Restinhalten, Sprayflaschen, NC-Batterien, quecksilberhaltige Batterien, Trockenbatterien, Akkumulatoren, quecksilberhaltige Abfälle, Leuchtstoffröhren, Säuren, Beizen, Laugen, Fixierbäder, Entwicklungsbäder, Altbestände und Reste von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmittel, Altmedikamente, Altlacke, Altfarben, Leim- und Klebemittel (nicht ausgehärtet), ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien. Die Rücknahmepflichten des Fachhandels bleiben unberührt (§ 25 KrWG).

(2) Schadstoffhaltige Abfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten im Bringsystem dem Schadstoffmobil zu überlassen. Sie dürfen nicht in die nach § 18 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingeworfen werden. Je Sammlung und Abfallart kann maximal eine Menge von bis zu 20 kg oder 30 l überlassen werden.

(3) Hinsichtlich der Abfuhrtage und -zeiten gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 8 dieser Satzung.

§ 13
Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind. Es sind insbesondere Geräte, die unter die in Anhang I (Liste der Kategorien und Geräte) zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und

die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) , fallen:

1. Haushaltsgroßgeräte einschl. Kühlgeräte,
2. Haushaltskleingeräte,
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule (ab 01.02.2016),
5. Beleuchtungskörper, ausgenommen Glühlampen in Haushalten,
6. elektrische und elektronische Werkzeuge, ausgenommen ortsfeste industrielle Großwerkzeuge,
7. Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte,
8. Medizinprodukte, mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte,
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente,
10. automatische Ausgabegeräte.

(2) Geräte aus den unter Absatz 1 genannten Kategorien einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien aus privaten Haushalten (private Haushaltungen und sonstige Herkunftsbereiche, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort angefallenen Geräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar ist), können bei den Sammelstellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR kostenlos abgegeben werden. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Kategorien 1, 3, 4 und 10 sind diese vorher terminlich abzustimmen.

(3) Die Sammelstellen werden von der Kommunalservice Landkreis Börde AöR betrieben und befinden sich auf den jeweiligen Betriebshöfen der Niederlassungen in Wolmirstedt und Wanzleben".

(4) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten werden nach telefonischer Anforderung abgefahren. Der Abfallbesitzer meldet diese über eine zentrale Rufnummer bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR an. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermine dem Abfallbesitzer bekannt. Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anforderung erfolgen. Geräte, die ein Gewicht von 100 kg übersteigen, sind unter Angabe des vermutlichen Gewichtes anzumelden.

(5) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

§ 14
Bauabfälle und Bodenaushub

(1) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus festen, nicht chemisch verunreinigten Stoffen, die beim Abbruch, Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in privaten Haushaltungen anfallen, insbesondere Baumaterialreste, Bauteile aus Kunststoffen, Isoliermaterialien, Sanitärkeramik und Ähnliches.

(2) Bauabfälle nach Absatz 1 und unbelasteter Bodenaushub aus privaten Haushaltungen können der Kommunalservice Landkreis Börde AöR auf Anforderung des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt überlassen werden.

(3) Bauabfälle in Kleinmengen können entsprechend § 10 Absatz 2 dieser Satzung entsorgt werden. Die Anforderung ist telefonisch über eine zentrale Rufnummer bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR anzumelden. Als Bauabfallkleinmengen werden je Haushalt und Sammlung entsorgt:

Fenster	bis 3 Stück
Türen einschl. Rahmen	bis 2 Stück
WC-Becken	1 Stück
Waschbecken, Waschtisch	1 Stück
Rollläden bis	3 Stück
Kunststoffduschwanne	1 Stück

(4) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

(5) Übersteigt die Menge den in Absatz 3 bestimmten Rahmen oder sind andere als die in Absatz 3 genannten Bauabfälle oder Bodenaushub zu entsorgen, erfolgt die Entsorgung nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer über Container. Die Anforderung ist telefonisch über eine zentrale Rufnummer bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR anzumelden. Bereitstellungs- und Abfuhrtermin werden dem Abfallbesitzer bekannt gegeben.

(6) Bauabfälle und Bodenaushub können vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR gegen Entgelt abgegeben werden.

(7) Bauabfälle und Bodenaushub können vom Besitzer oder von einem beauftragten Dritten auf hierfür zugelassene Entsorgungsanlagen verbracht werden, soweit eine ordnungsgemäße Verwertung möglich ist.

§ 15
Altreifen

Altreifen aus privaten Haushaltungen können vom Besitzer bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR abgegeben werden.

§ 16
Sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)

(1) Sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 10 dieser Satzung (Restabfall) sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 15 dieser Satzung fallen oder nach § 4 Absatz 3, 4 oder 5 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2) Restabfälle sind durch Einwurf in die nach § 18 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 sowie 12 und 13 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter und Bereitstellung des Behälters zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen.

(3) Restabfallbehälter werden in der Regel 14-tägig abgefahren. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

(4) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

§ 17
Altglas

(1) Altglas ist Hohlglas (z. B. Konservengläser, Getränkeflaschen, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas, Trinkgläser, Porzellan/Keramik u. a.), dessen sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altglas kann an den Sammelstellen der in Sachsen-Anhalt zugelassenen dualen Systembetreiber farbgetrennt durch Eingabe (Bringsystem) in den entsprechend gekennzeichneten Depotcontainern entsorgt werden.

(3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sollten die Depotcontainer für Altglas werktags von 07:00 – 13:00 Uhr und 15:00 – 19:00 Uhr benutzt werden. Die Benutzung der Depotcontainer an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

§ 18
Zugelassene Sammelbehälter und Erfassungssysteme

(1) Zugelassene Abfallbehälter und Erfassungssysteme sind:

1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum,

2. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum,

3. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum,

4. Restabfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,

5. Restabfallsäcke (60 Liter) mit entsprechendem Aufdruck der Kommunalservice Landkreis Börde AöR ,

6. Bioabfallsäcke (60 Liter) mit entsprechendem Aufdruck der Kommunalservice Landkreis Börde AöR ,

7. Bioabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum,

8. Bioabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum,

9. Bioabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum,

10. blauer Wertstoffbehälter mit 240 Liter Füllraum,

11. blauer Wertstoffbehälter mit 1100 Liter Füllraum,

12. „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssysteme“ (MGB-Systeme): Hausmüllgroßbehälter (Absetzmulden) mit 3 m³, 5 m³, 7 m³ und 10 m³ Füllraum, Hausmüllgroßbehälter (Abrollcontainer) mit 12 m³, 34 m³ und 36 m³ Füllraum, Hausmüllpresse-Behälter (Abfallpressen) mit 10 m³, 12 m³ und 20 m³ Füllraum zur Entsorgung von Restabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen gemäß Absatz 4,

13. im Einzelfall andere Sammelbehälter oder Erfassungssysteme, die durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR zugelassen sind.

(2) Sammelbehälter nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 und 7 bis 9 gelten nur dann als zugelassen, wenn sie mit einer Behälteridentifikationseinrichtung zur elektronischen Erfassung der Anzahl der Entleerungsvorgänge am Entsorgungsfahrzeug versehen und dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen übergeben worden sind. Sammelbehälter nach Absatz 1 Ziffern 10 bis 13 gelten als zugelassen, wenn sie dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen übergeben oder sonst zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden sind.

(3) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls die erforderlichen, nach Absatz 2 zugelassenen Sammelbehälter durch Auslieferung zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend zu behandeln und sachgemäß zu unterhalten. Beschädigungen oder Verlust von Sammelbehältern sind der Kommunalservice Landkreis Börde AöR unverzüglich anzuzeigen. Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden an Sammelbehältern und Verlust von Sammelbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

(4) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann die Beschaffung und Verwendung von Sammelbehältern und Erfassungssystemen nach Absatz 1 Ziffer 13 durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf dessen Kosten zulassen. Die Zulassung erfolgt durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR auf schriftlich zu stellenden Antrag.

(5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige kann den für die zu erwartende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit als ausreichend anzusehenden Sammelbehälter auswählen. Es ist jedoch mindestens ein Behälter zur Nutzung vorzuhalten. In der Regel ist eine Menge von durchschnittlich 10 Litern Restabfälle je Person/EGW und Woche sowie eine Menge von durchschnittlich 4 Litern Bioabfälle je Person/EGW und Woche zu erwarten.

(6) Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen können nach den Absätzen 2 und 3 gestellte Sammelbehälter gegen Sammelbehälter mit anderen Füllräumen ausgewechselt werden. Der Antrag ist schriftlich an die Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu richten. Der Wechsel ist nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS) gebührenpflichtig. Im Falle des Wechsels gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(7) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke eines Eigentümers oder ihm gleichgestellter Personen können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größeren Füllräumen zugelassen und zur Verfügung gestellt werden.

(8) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Sammelbehältern nur Restabfallsäcke nach § 18 Absatz 1 Ziffer 5 bzw. Bioabfallsäcke nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 verwendet werden. Restabfallsäcke und Bioabfallsäcke sind bei den von der Kommunalservice Landkreis Börde AöR bestimmten Stellen entgeltlich zu erwerben. Die Bekanntgabe der Verkaufsstellen erfolgt gemäß § 28 dieser Satzung.

§ 19
Standplätze, Transportwege, sonstige Regelungen

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter bzw. die für Sondersammelfahrten bereitgestellten Abfälle an dem für das Abholen festgesetzten Tag so am Grundstück bereitgestellt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind (Bereitstellplatz). Ein für die Entsorgung der Abfallbehälter geeigneter Bereitstellplatz soll auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3,50 m breite befahrbare öffentliche Straße mit ausreichender Wendemöglichkeit (18 m Wendekreis) bzw. Durchfahrtsstraße erreicht werden können. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Pflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug

erreichbaren Stelle zu bringen. Weisungen der Beauftragten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Den Beauftragten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR ist der Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abfuhr der Abfälle notwendig ist.

(2) Abfallbehälter werden vom Bereitstellungsplatz durch den Müllwerker abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht oder direkt am Bereitstellplatz vom Müllfahrzeug angehoben und geleert. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben bei der Aufstellung des Abfallbehälters nach Möglichkeit und soweit zumutbar darauf zu achten, dass die Müllwerker bzw. -fahrzeuge ungehindert Zugang zum Bereitstellungsplatz haben. Die Abfuhr der Behälter soll in der Zeit von 07:00 bis 19:50 Uhr erfolgen.

(3) Der zur Entsorgung durch Sondersammelfahrten angemeldete Abfall (Sperrabfall, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräte, Bauabfall) ist an dem zur Abfuhr bestimmten Abfuhrtag bis 07:00 Uhr am Grundstück gemäß Absatz 1 bereitzustellen.

(4) Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße und störungsfreie Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter, insbesondere in die Restabfallbehälter zu füllen. Sie sind geschlossen bereitzustellen.

(5) Das Befüllen von Sammelbehältern und Erfassungssystemen mit Abfallarten, für die andere Sammelbehälter, Erfassungssysteme oder Entsorgungswege bestimmt sind (Fremdeinwürfe), ist untersagt. Verunreinigte Wertstoffbehälter (Bioabfallbehälter, blaue und gelbe Wertstoffbehälter) werden als Restabfallbehälter gebührenpflichtig entsorgt.

(6) Das Öffnen bereitgestellter Abfallbehälter und Erfassungssysteme, das Untersuchen und Durchsuchen ihres Inhaltes, das Befüllen mit Abfällen und das Mitnehmen des Inhalts durch Unbefugte ist untersagt.

(7) Das Untersuchen, das Durchsuchen, das Mitnehmen von zum Einsammeln durch Sondersammelfahrten bereitgestelltem Abfall (Sperrabfall, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Bauabfällen) durch Unbefugte ist grundsätzlich untersagt. Das Hinzufügen von nicht zur Entsorgung angemeldetem Abfall ist grundsätzlich untersagt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei Überlassung persönlicher Papiere, übernimmt die Kommunalservice Landkreis Börde AöR keine Verantwortung.

(8) Die Abfuhrtage und -zeiten der einzelnen Abfallbehälter und des Schadstoffmobils werden gemäß § 28 dieser Satzung bekannt gegeben.

(9) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(10) Bei von der Kommunalservice Landkreis Börde AöR nicht zu vertretenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, wie Witterungseinflüsse, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenerlass und sofortige Nachentsorgung.

§ 20
Eigenanlieferung

(1) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR hat zur Annahme und zum Umschlagen von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ einschließlich Kleinannahmenstellen in Wolmirstedt, Haldensleben, Oebisfelde, Wanzleben und Oschersleben eingerichtet. Die Benutzung der Umladestationen einschließlich Kleinannahmestellen ist durch

Benutzungsordnungen geregelt. Die Benutzungsordnungen können hinsichtlich der Annahmeverpflichtung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit dies der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen erfordert. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Abfalls können die Benutzungsordnungen die Möglichkeit der vorherigen Beprobung sowie die vorherige Prüfung der Verwertbarkeit der anzuliefernden Abfälle vorsehen.

(2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die der Kommunalservice Landkreis Börde AöR überlassen werden müssen und nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung selbst oder durch Beauftragte zu den gemäß Absatz 1 durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR betriebenen Umladestationen zu bringen. Die Entsorgung erfolgt gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den Entgeltlisten der Umladestationen.

§ 21
Alttextilien (Altkleider)

(1) Alttextilien (Altkleider) im Sinne dieser Satzung sind in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Kleidungsstücke, Wäsche, Tisch- und Bettwäsche, Decken und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe sowie Schuhe.

(2) Saubere und gebrauchsfähige Alttextilien können an den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR (Bringsystem) oder im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen oder zu kirchlichen Zwecken im Zuge von Sammlungen (z. B. karitative Verbände) zur Wiederverwendung abgegeben werden. Zugelassene Sammler nach § 18 Absatz 1 KrWG können bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR erfragt werden.

(3) Verunreinigte, verschlissene und nicht verwertbare Alttextilien (Lumpen) sind mit dem Restmüll zu entsorgen (§ 16 dieser Satzung).

(4) Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen. Sie sind gemäß § 17 Absatz 1 KrWG der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu überlassen.

§ 22
Verpackungsabfälle

(1) Abfälle von Verkaufsverpackungen nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV) sind von der Entsorgungspflicht durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR ausgeschlossen. Die haushaltsnahe Gestellung von Sammelbehältern und Depotcontainern sowie die Entsorgung der durch den Abfallbesitzer bereitgestellten Verpackungsabfälle erfolgt durch die nach § 6 der VerpackV beauftragten privaten Systementsorger.

(2) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR führt im Auftrag der Systementsorger die Abfallberatung durch.

(3) Verpackungsabfälle, die nicht den beauftragten Systementsorgern überlassen werden können, sind als Restabfall der Kommunalservice Landkreis Börde AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK). Verkaufsverpackungen aus PPK sind gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung zu überlassen.

III. ABSCHNITT
Modellversuche, Pflichten, Sonstige Regelungen

§ 23
Modellversuche

Zur Erprobung und Auswertung neuer Abfallsammlungs-, Transport-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 24
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Kommunalservice Landkreis Börde AöR innerhalb eines Monats unaufgefordert das Entstehen und jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht, den Umfang sowie Änderungen zu seinen Personendaten (Namens- und Adressänderungen) schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einem Wechsel in der Person des Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind der bisherige und der neue Pflichtige zur Anzeige verpflichtet.

(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige und andere Abfallbesitzer sind der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zur Auskunft über die Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen verpflichtet.

§ 25
Duldungspflicht

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter auf ihrem Grundstück und Betreten ihres Grundstückes durch Bedienstete der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung und Verwertung von Abfällen nach § 5 Absatz 4 dieser Satzung zu dulden.

§ 26
Sonstige Regelungen

(1) Abfälle gelten als angefallen, wenn sie

- in zugelassene Abfallbehälter, Restabfall- und Bioabfallsäcke oder in sonstige zugelassene Erfassungssysteme eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt sind,
- für Sondersammelfahrten zur Abfuhr angemeldet und bereitgestellt sind,
- zur Abfuhr zum Schadstoffmobil gebracht werden,
- in zulässiger Weise durch den Besitzer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zur Umladestation gebracht werden.

(2) Angefallene Abfälle gelten als überlassen, sobald sie durch das Sammelfahrzeug eingesammelt oder am Schadstoffmobil oder auf der Umladestation angenommen sind. Sie gehen zum Zeitpunkt der Überlassung in das Eigentum der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über.

(3) Abfälle sind der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, entsprechend den Regelungen der §§ 6 bis 17 dieser Satzung, in der vorgeschriebenen Weise, den bestimmten Orten sowie zu den bestimmten Terminen zu überlassen.

§ 27
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR zur Deckung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe der „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS)“ Gebühren erhoben.

IV. ABSCHNITT
Bekanntmachungen, Ordnungswidrigkeiten, In-Kraft-Treten

§ 28
Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Bördekreis. Sie können außerdem in geeigneter Weise in Druckschriften (wie z. B. Abfallbroschüre/-kalender) und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 und 4 dieser Satzung von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in den von der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zugelassenen Sammelbehältern bereitstellt,

2. entgegen § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht nachkommt,

3. entgegen § 6 Absatz 2 dieser Satzung Abfälle nicht nach Maßgabe der Satzung überlässt,

4. entgegen § 19 Absatz 1 dieser Satzung eine Weisung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR hinsichtlich des Standplatzes nicht befolgt,

5. entgegen § 19 Absatz 4 dieser Satzung Abfälle in Restabfallbehälter einstampft oder einschlämmt, brennende oder glühende oder heiße Gegenstände und somit die Restabfallbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung beschädigt,

6. entgegen § 19 Absatz 7 dieser Satzung zum Einsammeln und Befördern durch Sondersammelfahrten geordnet bereitgestellten Abfall (Sperrabfall, Elektroaltgeräte, Bauabfall) untersucht, durchsucht, mitnimmt oder nicht zur Entsorgung angemeldeten Sperrabfall, Elektroaltgeräte, Bauabfall u. a. hinzufügt,

7. entgegen § 24 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt oder die für die Durchführung der öffentlichen Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte nicht erteilt,

8. entgegen § 25 dieser Satzung den Bediensteten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR das Betreten ihres Grundstückes zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 8 Absatz 6 Satz 2 KVG LSA).

§ 30
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 31
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 26. November 2009 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 05. Dezember 2012 außer Kraft.

Kommunalservice Landkreis Börde AöR

Wolmirstedt, den 06.04.2018

KOMMUNALSERVICE KSB -1- Landkreis Börde AöR

Peters	Dittmer	Schulz
Vorstand	Vorstand	Vorstand

Anlage: Abfallverzeichnis